

AU- und BU-Schutz mit Leistungsgarantie!

VerSiPro: Das Verdienst-Sicherungs-Programm der Barmenia

Wenn der Beruf wegen Krankheit oder Unfall nicht mehr ausgeübt werden kann, kann es schnell zu finanziellen Einbußen kommen. Die Absicherung des Verdienstausfalls durch eine Krankentagegeld (KT)- und eine Berufsunfähigkeits(BU)-Versicherung ist daher sinnvoll. Besonders wichtig ist dabei, dass beide Absicherungen optimal aufeinander abgestimmt sind. Denn sonst kann es trotz Absicherungen zu unangenehmen finanziellen Folgen kommen.

Finanzielles "Leistungsloch" für den Kunden

Liegt aus Sicht des Krankenversicherers keine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit mehr, sondern eine Berufsunfähigkeit vor, endet die Zahlung des Krankentagegeldes. Hat der BU-Versicherer aber noch nicht über seine Leistungspflicht entschieden oder kommt er zu dem Ergebnis, dass keine BU vorliegt, erhält der Kunde weder Leistungen aus der KT- noch aus der BU-Versicherung. Das kann für die versicherte Person enorme finanzielle Folgen haben.

Grundsätzlich endet die KT-Versicherung, wenn eine BU eintritt. Wenn die Voraussetzungen für die BU-Rente z. B. wegen einer entsprechenden Verbesserung des Gesundheitszustandes oder nach einer konkreten Verweisung entfallen, ist der Neuabschluss einer KT-Versicherung oft gar nicht oder nur mit höheren Beiträgen (z. B. neue Gesundheitsprüfung, Wartezeiten, höheres Eintrittsalter) möglich.

Mit VerSiPro bietet die Barmenia eine aufeinander abgestimmte Kombination zur finanziellen Absicherung der Arbeitskraft an.



Nahtloser Übergang ohne "wenn und aber"

Mit VerSiPro garantieren

- ▶ die Barmenia Krankenversicherung und
- ▶ die Barmenia Lebensversicherung,

bei Eintritt der Berufsunfähigkeit (BU) die Berufsunfähigkeitsrente nahtlos und ohne Verzögerung an das Krankentagegeld (KT) anzuschließen.

Garantiert keine Leistungslücken im Leistungsfall und auch danach!

Der Kunde erhält von der Barmenia entweder das vereinbarte Krankentagegeld und/oder die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente.

Es gibt also keine Leistungslücken und keine zeitliche Verzögerung beim Anschluss von BU-Leistungen an das Krankentagegeld. Das Risiko, dass der KT-Versicherer wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr, der BU-Versicherer aber noch nicht zahlt, entfällt.

Wir garantieren zusätzlich: Die Barmenia-KT-Versicherung kann für die Dauer der Berufsunfähigkeit im Rahmen einer Anwartschaftsversicherung fortgesetzt werden. Nach einer Berufsunfähigkeit lebt die KT-Versicherung dann ohne erneute Gesundheitsprüfung, ohne erneute Wartezeiten und unter Berücksichtigung des ursprünglichen Eintrittsalters wieder auf.

Zusammenspiel KT-BU
Allgemeine Situation und marktübliche Lösungen

Die garantierte Lösung der Barmenia
Das Barmenia VerdienstSicherungsProgram (VerSiPro)

Zu Beginn des Versicherungsschutzes

Marktüblich: Grundsätzlich kann der Kunde die Höhe eines Krankentagegeldes bis zu bestimmten, in den Annahmerichtlinien geregelten Grenzen festlegen. Dabei darf das Krankentagegeld zusammen mit sonstigen Krankentage- und Krankengeldern das Nettoeinkommen nicht übersteigen.

§ 4 "Umfang der Leistungspflicht" der MB/KT 2009:
"... 2. Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und Krankengeldern das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten zwölf Monate vor Antragstellung bzw. vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, sofern der Tarif keinen anderen Zeitraum vorsieht..."

Marktüblich: Die Musterbedingungen der privaten Krankenversicherer (MB/KT) sehen vor, dass die Einwilligung des Versicherers vorliegen muss, wenn der Kunde eine weitere KT-Versicherung abschließen möchte oder wenn er eine bestehende KT-Versicherung erhöhen möchte.

§ 9 "Obliegenheiten" der MB/KT:
"... 6. Der Neuabschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer anderweitig bestehenden Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld darf nur mit Einwilligung des Versicherers vorgenommen werden..."

Wir garantieren: Keine Anrechnung der AU-Leistungen aus der Barmenia Solo-BU bei der Festlegung der KT-Höhe bei der Barmenia Krankenversicherung.

Die **Barmenia Krankenversicherung** verzichtet ausdrücklich darauf, dass die AU-Leistungen der Barmenia SoloBU bei der möglichen maximalen Höhe des Krankentagegeldes berücksichtigt werden.

Wir garantieren: Keine Melde- oder Genehmigungspflicht bei der Barmenia Krankenversicherung.

Die **Barmenia Krankenversicherung** verzichtet explizit auf die Anwendung der Regelung bei der Barmenia SoloBU im Rahmen von VerSiPro.

Im BU-Leistungsfall

Marktüblich: Zeitliche Verzögerung bei den Leistungsprüfungen.

Die Prüfung der Leistungsansprüche kann sich hinziehen. Gerade wenn die KT- und die BU-Versicherung bei unterschiedlichen Versicherern bestehen, kann es zu Verzögerungen kommen. Zudem muss der Kunde sich mit zwei Gesellschaften auseinandersetzen.

Marktüblich: Finanzielles "Leistungsloch" für den Kunden.

Liegt aus Sicht des Krankenversicherers keine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit mehr, sondern eine Berufsunfähigkeit vor, endet die Zahlung des Krankentagegeldes.

§ 15 "Sonstige Beendigungsgründe" der MB/KT 2009:
"... 1. Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Personen...
b) mit Eintritt der Berufsunfähigkeit.
Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Be-

Wir garantieren: Schnelle und unbürokratische Leistungsprüfung "aus einer Hand".

Im Leistungsfall stimmen die **Barmenia Krankenversicherung** und die **Barmenia Lebensversicherung** ihr Handeln aufeinander ab. Ärztliche Zeugnisse oder Unterlagen müssen nur einmal vorgelegt werden. Durch die spartenübergreifende Zusammenarbeit gibt es keine unnötigen Verzögerungen bei der Leistungsentscheidung.

Der Kunde geht bei VerSiPro keinerlei Verpflichtung ein. Im Leistungsfall kann der Kunde immer noch entscheiden, ob er die gemeinsame Leistungsbearbeitung wünscht.

Wir garantieren: Leistungen ohne zeitliche Lücken und mit nahtlosem Übergang.

Bei Anerkennung einer Berufsunfähigkeit wird die Barmenia-BU-Rente nahtlos bzw. nach Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit an das Barmenia-Krankentagegeld gezahlt. So kann keine finanzielle Lücke entstehen, wenn unklar ist, ob noch Arbeitsunfähigkeit oder schon Berufsunfähigkeit besteht.

Die **Barmenia Krankenversicherung** und die **Barmenia Lebensversicherung** klären diesen Sachverhalt hausintern. Bis dahin wird auf jeden Fall das Krankentagegeld weitergezahlt.

Zusammenspiel KT-BU

Allgemeine Situation und marktübliche Lösungen

fund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50 % erwerbsunfähig ist. Besteht jedoch zu diesem Zeitpunkt in einem bereits eingetretenen Versicherungsfall Arbeitsunfähigkeit, so endet das Versicherungsverhältnis nicht vor dem Zeitpunkt, bis zu dem der Versicherer seine im Tarif aufgeführten Leistungen für diese Arbeitsunfähigkeit zu erbringen hat, spätestens aber drei Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit;...".

Hat der BU-Versicherer aber noch nicht über seine Leistungspflicht entschieden oder kommt er zu dem Ergebnis, dass keine BU vorliegt, erhält der Kunde weder Leistungen aus der KT- noch aus der BU-Versicherung. Das kann für die versicherte Person enorme finanzielle Folgen haben.



Marktüblich: KT-Zahlungen enden max. drei Monate nach BU-Befund – ggf. müssen KT-Leistungen zurückgezahlt werden.

Eine KT-Versicherung endet grundsätzlich mit Eintritt einer Berufsunfähigkeit. Ein Anspruch auf Krankentagegeld besteht maximal drei Monate ab Feststellung der Berufsunfähigkeit. Schon Zahlungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung reichen, dass ein Kunde keinen Anspruch mehr auf Krankentagegeld hat.

§ 15 "Sonstige Beendigungsgründe" der MB/KT 2009:

"...1. Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Personen...

b) mit Eintritt der Berufsunfähigkeit.

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50 % erwerbsunfähig ist. Besteht jedoch zu diesem Zeitpunkt in einem bereits eingetretenen Versicherungsfall Arbeitsunfähigkeit, so endet das Versicherungsverhältnis nicht vor dem Zeitpunkt, bis zu dem der Versicherer seine im Tarif aufgeführten Leistungen für diese Arbeitsunfähigkeit zu erbringen hat, spätestens aber drei Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit;...".

Erhält der Kunde rückwirkend eine BU-Rente, muss er die KT-Leistungen, die er bereits bekommen hat, zurückzahlen. Das kann für den Kunden eine erhebliche finanzielle Belastung sein.

Diese Rückforderung ist insbesondere dann problematisch, wenn das Krankentagegeld höher ist als die versicherte Berufsunfähigkeitsrente.

Die garantierte Lösung der Barmenia

Das Barmenia VerdienstSicherungsProgram (VerSiPro)

Voraussetzung ist, dass der Kunde einen Antrag auf Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Barmenia Lebensversicherung a. G. stellt und im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung maximal eine Karenzzeit von sechs Monaten vereinbart ist.

Wir garantieren: KT-Leistungen bis sechs Monate nach Befund der BU – keine Rückforderung gegenüber dem Kunden.

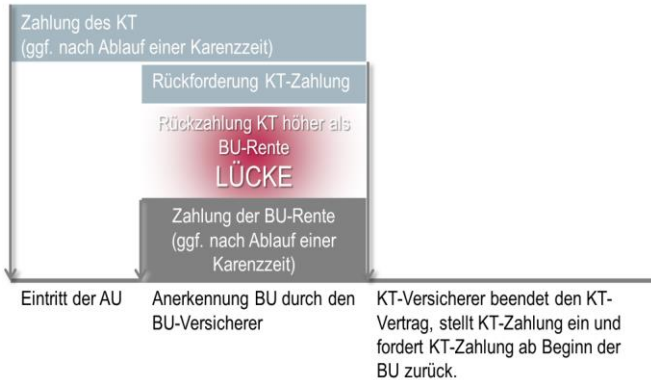
Die **Barmenia Krankenversicherung** garantiert, dass das Krankentagegeld für sechs Monate nach einem BU-Befund weitergezahlt wird. Dies ist eine deutliche Verbesserung für den Kunden. Die Zahlung erfolgt immer ab BU-Feststellung, also unabhängig davon, ob und zu welchem Zeitpunkt die Berufsunfähigkeit in der Lebensversicherung bereits vorher eingetreten ist.

Den BU-Befund trifft die **Barmenia Krankenversicherung** ausschließlich auf Basis der vorliegenden ärztlichen Unterlagen. Ob und zu welchem Zeitpunkt sowie in welcher Höhe Leistungen aus einer BU-Versicherung gezahlt werden, ist für diese Leistungsentscheidung nicht relevant.

Für die sechs Monate Nachzahlung nach BU-Befund gilt: Bereits erhaltene KT-Zahlungen müssen im BU-Fall nicht zurückgezahlt werden. Die Leistungen werden nicht gegengerechnet. Doppelleistungen sind ausdrücklich zulässig.

Da die **Barmenia Krankenversicherung** eine sechsmonatige Weiterzahlung des Krankentagegeldes nach Eintritt der Berufsunfähigkeit garantiert, kann die Vereinbarung einer Karenzzeit von sechs Monaten bei der BU-Versicherung sinnvoll sein. Dadurch entsteht keine Doppelleistung von Krankentagegeld und BU-Rente. Mit einem geringeren BU-Beitrag ist der Kunde ausreichend und ohne Einkommenslücke abgesichert.

Zusammenspiel KT-BU Allgemeine Situation und marktübliche Lösungen



§ 11 "Anzeigepflicht bei Wegfall der Versicherungsfähigkeit" der MB/KT 2009:
"...der Eintritt der Berufsunfähigkeit (vgl. § 15 Buchstabe b) einer versicherten Person ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Erlangt der Versicherer von dem Eintritt dieses Ereignisses erst später Kenntnis, so sind beide Teile verpflichtet, die für die Zeit nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses empfangenen Leistungen einander zurückzugewähren."

Die garantierte Lösung der Barmenia Das Barmenia VerdienstSicherungsProgram (VerSiPro)

Nach dem BU-Leistungsfall

Marktüblich: Grundsätzlich endet die KT-Versicherung, wenn eine BU eintritt. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben dann das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen den Vertrag als Anwartschaftsversicherung fortzusetzen.

Wählt der Kunde keine Anwartschaftsversicherung und entfallen die Voraussetzungen für die BU-Rente z. B. wegen einer entsprechenden Verbesserung des Gesundheitszustandes oder nach einer konkreten Verweisung, dann ist der Neuausschluss einer KT-Versicherung oft gar nicht oder nur mit höheren Beiträgen (z. B. neue Gesundheitsprüfung, Wartezeiten, höheres Eintrittsalter) möglich.

Wir garantieren: Nahtlose Wiederaufnahme der KT-Absicherung bei Wegfall einer Berufsunfähigkeit.

Die **Barmenia-Krankenversicherung** bietet an, dass die KT-Versicherung für die Dauer einer Berufsunfähigkeit im Rahmen einer Anwartschaftsversicherung fortgesetzt werden kann.

Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit lebt die KT-Versicherung dann ohne erneute Gesundheitsprüfung, ohne erneute Wartezeiten und unter Berücksichtigung des ursprünglichen Eintrittsalters wieder auf.

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit wird die **Barmenia-Krankenversicherung** dem Kunden diese Anwartschaftsversicherung anbieten. Der Kunde kann dann entscheiden, ob er seine KT-Versicherung aufrechterhalten möchte.

Barmenia VerSiPro– Lückenloser Existenz-Schutz



► Für unsere Kunden

gibt es das "[Barmenia-Leistungszertifikat bei Arbeits- und Berufsunfähigkeit](#)", das die Regelungen im Detail beschreibt.

► Voraussetzung für das Leistungsversprechen VerSiPro:

Der Kunde hat seine BU-Versicherung und sein Krankentagegeld bei der Barmenia abgeschlossen.

► Ohne zusätzliche Kosten und ohne Verpflichtung

Der Kunde geht bei VerSiPro keinerlei Verpflichtung ein. Im Leistungsfall kann er immer noch entscheiden, ob er eine gemeinsame Leistungsbearbeitung wünscht. Damit dann eine aufeinander abgestimmte Leistungsbearbeitung möglich ist, ist ein Einverständnis des Kunden zur Weitergabe von Unterlagen und Daten zwischen der Barmenia Kranken- und der Barmenia Lebensversicherung erforderlich.

Häufig gestellte Fragen

Was heißt VerSiPro? _____	5
Noch arbeitsunfähig oder schon berufsunfähig? _____	5
Unterscheiden sich die BU-Definitionen in der KT- und der BU-Absicherung? _____	5
Wie wird VerSiPro "beantragt"? _____	6
Kann VerSiPro auch nachträglich vereinbart werden? _____	6
Welche Infos erhält der Kunde, wenn er VerSiPro vereinbart? _____	6
Warum ist VerSiPro nur möglich, wenn sowohl die KT- als auch die BU-Versicherung bei der Barmenia abgeschlossen sind? _____	6
Was kostet VerSiPro? _____	6
Gilt VerSiPro für alle KT- und BU-Tarife der Barmenia? _____	6
Was passiert im Leistungsfall? _____	6
Ihre Ansprechpartner _____	7

Was heißt VerSiPro?

VerSiPro steht für **V**erdienst-**S**icherungs-**P**rogramm.

Mit VerSiPro garantiert die Barmenia bei Eintritt der Berufsunfähigkeit (BU) die BU-Rente nahtlos und ohne Verzögerung an die KT-Zahlung anzuschließen.

Und wir garantieren eine unkomplizierte Bearbeitung aus einer Hand. Dazu ist es erforderlich, dass der Kunde seine BU-Versicherung und sein Krankentagegeld bei der Barmenia versichert hat, er die erforderlichen Schweigepflichtentbindungserklärungen erteilt und einen Antrag auf eine BU-Leistung stellt.

Noch arbeitsunfähig oder schon berufsunfähig?

Zweck des Krankentagegeldes ist es, Verdienstauffälle als Folge von Krankheiten oder Unfällen finanziell abzusichern. Eine Arbeitsunfähigkeit liegt dabei vor, wenn eine Tätigkeit vorübergehend nicht ausgeübt werden kann.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung hingegen deckt das finanzielle Risiko ab, dass aus gesundheitlichen Gründen der Beruf auf Dauer nicht mehr ausgeübt werden kann.

Wer also arbeitsunfähig ist, kann nicht gleichzeitig berufsunfähig sein.

Der Bezug von Krankentagegeld und Zahlungen wegen Berufsunfähigkeit schließen sich per Definition also gegenseitig aus.

Unterscheiden sich die BU-Definitionen in der KT- und der BU-Absicherung?

Ja, die Definitionen sind unterschiedlich.

In der KT-Versicherung liegt "Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50 % erwerbsunfähig ist" (§ 15 Abs. 1 b "Sonstige Beendigungsgründe" MB/KT 2009).

Die Definition bei der BU-Versicherung ergibt sich aus dem VVG: "Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann (§ 172 Abs. 2 VVG). Diese gesetzliche Definition wird in den Versicherungsbedingungen konkretisiert und ergänzt. So bietet die Barmenia SoloBU zum Beispiel Leistungen bei Berufsunfähigkeit:

- in Folge Krankheit, Körperverletzung, Kräfteverfalls
- in Folge Infektionsgefahr – ausnahmslos für jeden Beruf
- bei Vorlage eines unbefristeten GRV-Rentenbescheids über volle Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen – und zwar ohne weitere zeitliche Einschränkung wie z. B. Alter der VP oder verbleibende Vertragslaufzeit
- bei BU als Folge von Pflegebedürftigkeit.

Wie wird VerSiPro "beantragt"?

Speziell für VerSiPro gibt es ein Leistungszertifikat (WK1178). Händigen Sie dieses Zertifikat bei Vertragsabschluss einfach Ihrem Kunden aus und vermerken Sie im Antrag unter den Besonderen Bedingungen "VerSiPro". Einfacher geht es nicht.

Oder verwenden Sie den speziellen "VerSiPro-Antrag" (L3189). Das Besondere: Obwohl es sich um Angebote von zwei verschiedenen Sparten handelt, reicht dieser eine Antrag – ohne Doppeleintragungen und mit gemeinsamen Gesundheitsfragen.

Kann VerSiPro auch nachträglich vereinbart werden?

Hat ein Kunde bereits ein KT bei der Barmenia abgeschlossen und schließt er dann später eine BU-Versicherung bei der Barmenia ab oder umgekehrt, so kann auch nachträglich VerSiPro vereinbart werden.

Bitte vermerken Sie auch dann im Antrag unter den Besonderen Bedingungen "VerSiPro".

Welche Infos erhält der Kunde, wenn er VerSiPro vereinbart?

Der Kunde erhält zusammen mit der Police das VerSiPro-Zertifikat. Werden zeitgleich eine BU- und eine KT-Versicherung vereinbart, dann verschicken wir beide Policen zusammen mit dem Zertifikat an den Kunden.

Warum ist VerSiPro nur möglich, wenn sowohl die KT- als auch die BU-Versicherung bei der Barmenia abgeschlossen sind?

Das Barmenia KT- und die Barmenia-BU-Tarife sind bezogen auf VerSiPro optimal aufeinander abgestimmt.

Andere Gesellschaften sehen u. U. Regelungen vor, die nicht zu VerSiPro passen (z. B. Rückzahlung bei Doppelleistungen).

Außerdem können wir eine Vertragsbearbeitung aus einer Hand – speziell im Leistungsfall – nur bei uns im Haus sicherstellen.

Was kostet VerSiPro?

Durch VerSiPro entstehen keine Mehrkosten für die Kunden.

Mit VerSiPro ist es sogar möglich, den Versicherungsschutz günstiger anzubieten.

Da die Krankentagegeldversicherung eine sechsmonatige Weiterzahlung des Krankentagegeldes nach Eintritt der Berufsunfähigkeit garantiert, kann die BU-Versicherung mit einer Karenzzeit von sechs Monaten vereinbart werden.

Gilt VerSiPro für alle KT- und BU-Tarife der Barmenia?

Ja, unsere VerSiPro-Garantie gilt für alle Barmenia-Kunden, die sowohl ihre KT-Leistungen als auch ihren BU-Schutz bei uns versichert haben.

VerSiPro gilt auch dann, wenn das KT ohne Vollversicherung und/oder der BU-Schutz "nur" aus einer Beitragsbefreiung (also ohne BU-Rente) bestehen.

Das ist unabhängig davon, zu welcher Tarifgeneration die Produkte gehören bzw. wie lange die Verträge schon bestehen.

Was passiert im Leistungsfall?

Zeigt uns ein Kunde im Rahmen seiner Krankentagegeldversicherung einen Leistungsfall an, erhält er u. a. ein Formular, mit dessen Unterzeichnung er die Barmenia Krankenversicherung a. G. und die Barmenia Lebensversicherung a. G. wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden kann.

Ihre Ansprechpartner

Vertriebs- und Vorschlagsservice, Produktinformationen

Abt. Vertriebsservice

montags bis freitags von 8:00 bis 20:00 Uhr

Tel.: (02 02) 4 38 30 30

Fax: (02 02) 4 38 03 30 30

oder per E-Mail: vertriebsservice@barmenia.de